



Abteilung 7 - Veterinäramt, Landwirtschaft
Referat 70 - Veterinäramt

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung **Sperrzone I (Pufferzone)** und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird zusätzlich zu den mit den Verfügungen vom 09.07.2024 und 04.07.2024 (letzte Änderung 29.07.2024) festgelegten Sperrzonen (Infizierte Zone bzw. Sperrzone II sowie Kernzone) folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Sperrzone I (Pufferzone). Die Außengrenze der Sperrzone I ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms oder direkt über den Link <https://www.kreis-alzey-worms.de/> abrufbar und betrifft folgende Städte und Gemeinden:

Im Landkreis Alzey-Worms die Gemeinden **Offstein, Hohen-Sülzen, Monsheim, Wachenheim, Molsheim, Flörsheim-Dalsheim, Mörstadt, Gundheim, Bermersheim, Ober-Flörsheim, Gundersheim, Flornborn, Dintesheim, Eppelsheim, Freimersheim, Hochborn, Gau-Heppenheim, Esselborn, Kettenheim, Wahlheim, Mauchenheim, Stadt Alzey, Albig, Bornheim, Lonsheim, Biebelnheim, Flonheim, Armsheim, Stadt Wörrstadt, Ennheim, Spiesheim, Gabsheim, Schornsheim, Udenheim, Saulheim, Partenheim, Vendersheim, Sulzheim, Wallertheim, Gau-Weinheim, Gau-Bickelheim, Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim**

II. Festlegung der Maßnahmen in der Pufferzone (Sperrzone I)

1. In der Sperrzone I gelten folgende Anordnungen:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

1.1.1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinessen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



- a) Die Durchführung von Bewegungsjagden (z.B. Treib- und Drückjagden) sowie Erntejagden ist verboten.
- b) Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.
- c) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

1.1.2. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Alzey-Worms unverzüglich unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten oder zugelassenen Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.1.3. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Sammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

1.1.4. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein an der Wildschweinsammelstelle Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein muss dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.

1.1.5. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildsammelstelle, so dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

1.1.6. müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.

1.1.7. Jagdausübungsberechtigte

- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten und verunfallten Wildschweinen aufgerufen,
- b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden,
- c) haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundene und verunfalltem Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird,
- d) haben die Kadaver der tot gefundenen und verunfallten Wildschweine an eine Kadaversammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

1.1.8. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

1.1.9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinehaltungen nicht verbracht werden.

Verbringungsverbote und Ausnahmen:

1.1.10. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) und aus dieser heraus ist im gesamten Gebiet des Landkreises Alzey-Worms verboten.

1.1.11. Das Verbringen von in der Pufferzone (Sperrzone I) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurden, ist innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die dieses direkt an Endverbraucher abgeben.

1.1.12. Abweichend von Ziffer 1.1.12. kann die zuständige Behörde das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen

Ursprungs, die von Wildschweinen gewonnen wurden, sowie von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Pufferzone (Sperrzone I) in andere Sperrzonen oder Gebiete außerhalb von Sperrzonen im Gebiet des Landkreises Alzey-Worms genehmigen.

1.2. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.2.1. Schweinehalter haben unverzüglich

- a) dem zuständigen Veterinäramt
 - i. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie **jede Änderung**,
 - ii. die Anzahl der verendeten Schweine,
 - iii. die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzulänglich aufzubewahren,
- e) Funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b)
- f) sicherzustellen, dass
 - i. der Bereich, in dem Schweine gehalten werden, nur mit Schutzkleidung, insbesondere betriebseigenen Schuhen betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) oder, im Falle von Einwegschutzkleidung diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
 - ii. Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Bereichs in dem Schweine gehalten werden, sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b)
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Bereiche besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

- 1.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Pufferzone (Sperrzone I) gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Am 09.07.2024 wurde der erste ASP-Fall bei zwei Wildschweinen in Gimbsheim im Landkreis Alzey-Worms festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb des in der gemeinsamen Sperrzone II (ehemals Infizierte Zone) eingerichteten Kerngebietes mit Hessen, wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten

seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer I.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (Banz AT 09.11.2020 V1)

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Pufferzone (Sperrzone) einrichten, um die Sperrzone bzw. die Infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die Infizierte Zone als Pufferzone festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Pufferzone (Sperrzone I) ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffenen Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu II

Zu II. 1.1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II 1.1.9. dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist, wie dargestellt, erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429. Demnach kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 und § 14d Abs. 6 Satz 1-3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung für die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung, einschließlich der Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Zunächst wird zu einer verstärkten Bejagung aufgerufen. Falls erforderlich, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Pufferzone (Sperrzone I) ist eine Reduktion der Wildschweinpopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingte eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Satz 2 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Pufferzone (Sperrzone I). Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu

gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potenziell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Zu II. 1.1.4.

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsvertrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, so könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Zu II. 1.1.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagd ausübungs berechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagd ausübungs berechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Zu II. 1.1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest aufgrund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein könnten. Dies ist bei alle Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit

dem positiv aus ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z.B. durch verwendete Gegenstände nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen Tierkörper auch erst wieder aus der Sammelstelle entfernt werden, wenn von allen in der Sammelstelle befindlichen Tierkörpern negative Untersuchungsergebnisse vorliegen; die gesamte Charge muss negativ getestet sein, wenn Tierkörper zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Sammelstelle verbracht worden sind. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Sollte das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt werden, so sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine weitere Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II. 1.1.6. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Zu II. 1.1.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) und Satz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Zu II 1.1.8

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche und Suche nach Unfallwild aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) Ziffer ii) und Buchst. i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, so hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung

zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu II 1.1.9

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, sodass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

Zu II 1.1.10

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c) und i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Zu II 1.1.11

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Zu II 1.1.12

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Zu II 1.1.13

Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu II. 1.2.1

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b), c), f), i), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Pufferzone (Sperrzone I) zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Informationen zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand, aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und so eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die hinreichende Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Zu II 1.2.2

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Pufferzone (Sperrzone I) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Zu II 1.3

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu III

Ziffer III. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen da her zurücktreten.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, nach telefonischer Absprache unter der 06731/408-7053 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.de/> eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, - Veterinäramt -, einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder auch zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 34 (neues Verwaltungsgebäude), 55232 Alzey oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: Signatur@Alzey-Worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung entfällt.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 19.08.2024



Landrat Heiko Sippel